

HRRS-Nummer: HRRS 2022 Nr. 850

Bearbeiter: Sina Aaron Moslehi

Zitiervorschlag: HRRS 2022 Nr. 850, Rn. X

BGH 6 StR 158/22 - Beschluss vom 14. Juni 2022 (LG Magdeburg)

Verwerfung der Revision als unbegründet.

§ 349 Abs. 2 StPO

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Magdeburg vom 21. Januar 2022 wird verworfen; jedoch wird die Einziehungsentscheidung aus den Gründen der Antragsschrift des Generalbundesanwalts dahin klargestellt, dass es sich bei den sichergestellten Gegenständen um 1,12 Gramm Cannabis nebst zwei Zip-Tüten sowie 0,36 Gramm Tabak-Cannabis-Gemisch handelt.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.